

Planzeichenerklärung:

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

6. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

9. Grünflächen

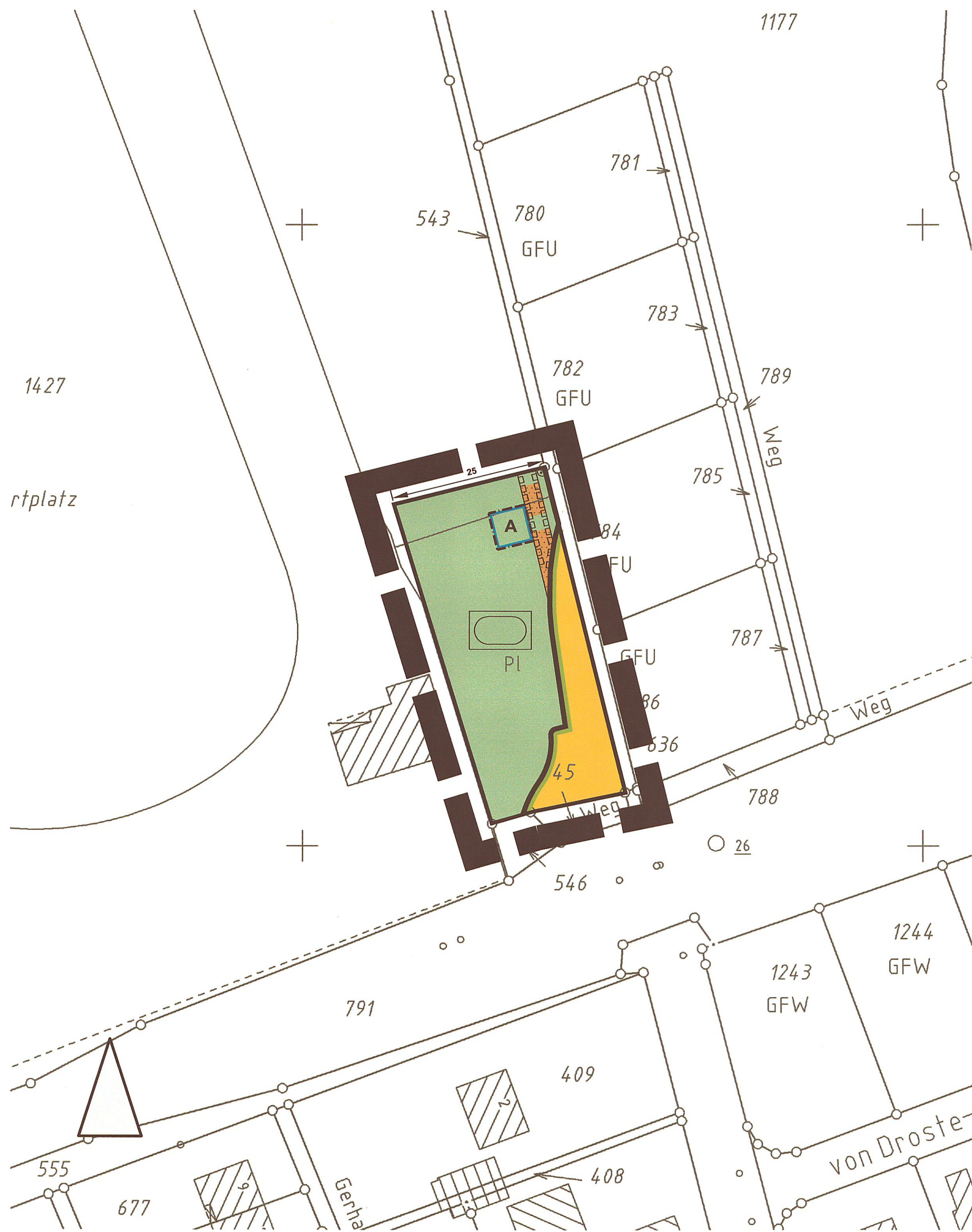
öffentliche Grünflächen

Sportplatz

15. Sonstige Planzeichen

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Entwurfsbearbeitung:

KREIS HÖXTER, Abteilung Planen

Höxter, den 18.12.2006
Der Landrat

Im Auftrag: *Jampy*

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerverordnung.

Katasterstand: August 2004 KREIS HÖXTER; Abteilung Grundstückskataster

Höxter, den 15.03.07
Der Landrat



Im Auftrag: *Leinzig*

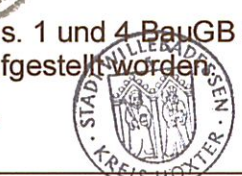
Die städtebauliche Planung ist durch die eingetragenen Maße und den Maßstab der Karte mit genügender Genauigkeit geometrisch festgelegt. Soweit keine Maße eingetragen sind, sind diese der graphischen Darstellung zu entnehmen.

Höxter, den 15.03.07 KREIS HÖXTER; Abteilung Grundstückskataster
Der Landrat



Im Auftrag: *Leinzig*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 14.12.2006 aufgestellt worden.
Willebadessen, den 15.12.2006



Stadt Willebadessen
Der Bürgermeister

H.H. Mehl

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.12.06 bis 25.01.07 einschließlich öffentlich ausliegen.
Willebadessen, den 30.01.2007



Stadt Willebadessen
Der Bürgermeister

H.H. Mehl

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Willebadessen am 13.02.07

als Satzung beschlossen worden.

Willebadessen, den 14.02.2007



Stadt Willebadessen
Der Bürgermeister

H.H. Mehl

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie der Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann, am 23.02.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Willebadessen, den 05.03.2007



Stadt Willebadessen
Der Bürgermeister

H.H. Mehl

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Offenlegungsexemplar einschließlich der nach der öffentlichen Auslegung erfolgten Änderungen wird bescheinigt.

Höxter, den 13.03.2007
Der Landrat



KREIS HÖXTER, Abteilung Planen

Im Auftrag: *Jampy*

Plangebietsgröße ca. 5,34 ha



Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch, § 86 Landesbauordnung NW

bauliche Nutzung

1. Festgesetzt wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Innerhalb der Grünfläche ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Kennzeichnung A ein Imbiss zulässig. Die max. Höhe der baulichen Anlage beträgt 3,50 m. Als max. Höhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Bei der Errichtung von technischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennen- oder Absauganlagen, Klimatechnik o.ä., sind hinsichtlich der festgesetzten Höhe Ausnahmen zulässig. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, im Übrigen die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt. Betriebsbedingte Nebenanlagen für den Sportplatz sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Hinweise:

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Willebadessen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten.
2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

Erläuterungen:

.....	Flurgrenzen	-----	Böschungen
—○—	Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkt	— · — · —	Straßenachse
-----	geplante Eigentumsgrenze unverbundlich	▨	vorhandene Gebäude
—	Nutzungsgrenze	▩	Wohngebäude
—125—	Höhenlinie	▧	Wirtschaftsgebäude oder Garage
● 122,35	Höhenpunkt		

Rechtsgrundlagen

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479) Planzeichenerverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332)

KREIS HÖXTER

STADT WILLEBADESSEN
Ortschaft Willebadessen
Gemarkung Willebadessen Flur 7

Bebauungsplan Nr. 13a
1. Änderung

„Sonderbaugelände-Nahversorgungszentrum“

3. Ausfertigung

M 1 : 500